

Zusatzblatt zum Antrag auf Alg. II für das Jobcenter Landkreis Kusel Belehrung zu den Kosten der Unterkunft (gültig ab 01.01.2022)

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch II (SGB II) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Falls die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Falles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für 6 Monate (§ 22 Abs.1 SGB II).

Derzeit gelten im Landkreis Kusel folgende Kosten der Unterkunft als angemessen:

	<u>Bruttokaltmiete (Kaltmiete zzgl. Nebenkosten):</u>	<u>Heizkosten:</u>
1 Person:	bis 381,70 €/Monat	bis 120,00 €/Monat
2 Personen:	bis 462,00 €/Monat	bis 130,00 €/Monat
3 Personen:	bis 551,10 €/Monat	bis 150,00 €/Monat
4 Personen:	bis 642,40 €/Monat	bis 170,00 €/Monat
5 Personen:	bis 733,70 €/Monat	bis 190,00 €/Monat
für jede weitere Person	bis 86,90 €/Monat	bis 20,00 €/Monat

Bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen werden für die Dauer von bis zu 6 Monaten die tatsächlich anfallenden Schuldzinsen, Grundsteuer und Gebäudepflichtversicherung als Hauslasten anerkannt. Danach werden die Hauslasten inkl. kalter Nebenkosten und Heizkosten nur noch in dem oben aufgeführten Umfang berücksichtigt.

Sollten die Kosten Ihrer Unterkunft nicht angemessen sein und kommen Sie Ihrer Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten auf das o.g. angemessene Maß innerhalb von längstens 6 Monaten nicht nach, können die tatsächlichen Kosten nur noch in Höhe des angemessenen Betrages übernommen werden. Sollten dadurch, wegen der dann von Ihnen selbst zu tragenden Mietanteile oder Nebenkostenanteile Rückstände entstehen, werden Sie schon jetzt darauf hingewiesen, dass diese nicht (auch nicht darlehensweise) vom Jobcenter Landkreis Kusel übernommen werden und auch eine Übernahme im Rahmen der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausscheidet.

Bevor Wohnraum angemietet oder gewechselt wird, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Jobcenter Landkreis Kusel zu halten.

Liegt die neue Unterkunft im Bereich eines anderen örtlich zuständigen kommunalen Trägers, ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des dortigen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Erst nach Vorlage dieser Zusicherung kann bei Umzügen in den Bereich eines anderen örtlich zuständigen kommunalen Trägers eine Zustimmung zum Umzug beantragt werden. Nur bei Vorliegen einer Zustimmung kann die Übernahme der Mietkaution als Darlehen beim anderen örtlich zuständigen kommunalen Träger beantragt werden.

Bei Umzügen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters Landkreis Kusel ist die Erforderlichkeit des Umzuges von hier zu prüfen. Nur bei Vorliegen einer Zustimmung des Jobcenters Landkreis Kusel können Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten auf Antrag übernommen werden.

Bei Umzügen ohne Zustimmung oder Kosten die höher als die bisherigen Kosten sind, werden nur die bisher zu zahlenden Unterkunftskosten anerkannt. In diesen Fällen und bei unangemessenen Unterkunftskosten werden keinerlei Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Maklergebühren u.ä.), keine Umzugskosten und Schulden aus Mietnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung) anerkannt oder als Darlehen gewährt.

Ich wurde über vorstehende Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß §19 i.V.m. §22 SGB II intensiv aufgeklärt, beraten und über die Rechtsfolgen belehrt. Das Merkblatt „Belehrung zu den Kosten der Unterkunft“ habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.